

## Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

18.05.2015 Drucksache 17/6613

## **Antrag**

der Abgeordneten Natascha Kohnen, Annette Karl, Bernhard Roos, Andreas Lotte SPD

Kommunen bei Bergrechtsverfahren mit einbeziehen

Der Landtag wolle beschließen:

- Die Staatsregierung wird aufgefordert, in einem ersten Schritt dafür Sorge zu tragen, dass Kommunen, die von Aufsuchungsverfahren nach dem Bundesberggesetz (BBergG) betroffen sind, nach der Entscheidung über die Erteilung eine Aufsuchungslizenz nach dem BBergG umgehend informiert werden.
- 2. In einem zweiten Schritt wird die Staatsregierung dazu aufgefordert zu prüfen, ob der Behördenbegriff des § 15 BBergG entsprechend der Legaldefinition in § 1 Abs. 4 VwVfG bzw. Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG so auszulegen ist, dass betroffenen Kommunen ein Recht auf Stellungnahme vor Erteilung einer Aufsuchungslizenz eingeräumt werden muss.

## Begründung:

Aus der Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 4. Februar 2015 zur Anfrage zum Plenum vom 2. Februar 2015 (Drs. 17/5164) der Abgeordneten Natascha Kohnen zum Thema Aufsuchungserlaubnis für Kohlenwasserstoffe im Gemeindegebiet Aying ergibt sich, dass das Staatsministerium den Behördenbegriff des § 15 BBergG so auslegt, dass Kommunen nicht darunter fallen und somit nicht an der Entscheidung über Anträge nach dem BBergG zu beteiligen sind. Aus diesem Grund sei die Gemeinde Aying nicht gehört worden, als ein Antrag für die Aufsuchungserlaubnis für Kohlenwasserstoffe auf ihrem Gemeindegebiet vorlag. Durch diese Rechtsauffassung der Staatsregierung könnte die verfassungsrechtlich garantierte Planungshoheit verletzt werden.

Diese Auffassung ist weder mit dem Gesetzeswortlaut noch nach Sinn und Zweck der Beteiligungsvorschrift in Deckung zu bringen. Der Behördenbegriff ist in § 1 Abs. 4 VwVfG bzw. Art. 1 Abs. 2 BayVwVfG gesetzlich definiert als jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt. Da die Gemeindeverwaltungen klar die Aufgabe haben öffentliche Interessen wahrzunehmen, wäre es sinnvoll, sie in einem ersten Schritt nach der Erteilung der Aufsuchungserlaubnis hierüber in Kenntnis zu setzen. In einem weiteren Schritt soll die Staatsregierung prüfen, ob der betroffenen Gemeinde im Sinne des Behördenbegriffs des § 15 BBergG nicht grundsätzlich die Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen ist.